

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 1 LB 80/03
7 A 16/02

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn I

Klägers und Berufungsklägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und andere,
Kampstraße 27, 34423 Minden, - Wa.94.11.02.pe -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 2 720 980 475 -

Beklagte und
Berufungsbeklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2 720 980 475 -

Streitgegenstand: Abschiebungsandrohung nach Syrien

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig ohne mündliche Verhandlung am 08. Dezember 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Fries, die Richter am Oberverwaltungsgericht Suttkus und Wendt sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Grub und Frau Friedrichsen für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – Einzelrichter der 7. Kammer – vom 28. Februar 2003 wie folgt neu gefasst:

Der Bescheid der Beklagten vom 15. Januar 2002 wird aufgehoben, soweit dem Kläger in Ziffer 4 die Abschiebung nach Syrien angedroht wird; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt bis zur Berufungszulassung der Kläger zu $\frac{3}{4}$, die Beklagte zu $\frac{1}{4}$, die danach entstandenen außergerichtlichen Kosten trägt die Beklagte.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger, ein am 1. August 1977 in Syrien geborener kurdischer Volkszugehöriger, wendet sich gegen die im Bescheid der Beklagten vom 15. 01. 2002 unter Ziffer 4 enthaltene Abschiebungsandrohung nach Syrien.

Der Kläger kam im November 2001 mit einem falschen türkischen Pass in die Bundesrepublik Deutschland und beantragte Asyl. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 15. 01. 2002 den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 und 53 AuslG (a. F.) nicht vorlägen, setzte eine Ausreisefrist fest und drohte für den Fall deren Nichtbefolgung unter Ziffer 4 des Bescheides die Abschiebung des Klägers nach Syrien an. Die Androhung ist mit dem Hinweis verbunden, dass der Kläger auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu einer Rücknahme verpflichtet ist.

Die dagegen am 22. Januar 2002 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 28. Februar 2003 in vollem Umfange abgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Abschiebungsandrohung ausgeführt: Die Abschiebungsandrohung begegne keinen rechtlichen Bedenken. Dies folge aus § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG iVm. § 50 Abs. 3 Satz 1 AuslG (a. F.), wonach das Vorliegen von Duldungsgründen nach § 55 AuslG (a. F.) dem Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht entgegenstehe. § 55 Abs. 2 AuslG (a. F.) stelle insoweit ausdrücklich auf die tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung ab, wobei diese den Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht hindere.

Gegen diese Entscheidung hat der Senat auf Antrag des Klägers mit Beschluss vom 01. 09. 2003 die Berufung nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG wegen Divergenz des angefochtenen Urteils zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. 07. 2003 (- 1 C 21.02 -, DVBl. 2004, 125 = NVwZ 2004, 352) zugelassen, soweit das Verwaltungsgericht auch die Klage gegen Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 15. 01. 2002 (Abschiebungsandrohung nach Syrien) abgewiesen hat. Im Übrigen hat der Senat den Zulassungsantrag des Klägers mangels hinreichender Darlegung der geltend gemachten Zulassungsgründe abgelehnt. Wegen der näheren Einzelheiten der Ausführungen des Senats wird auf den Beschluss vom 01.09.2003 verwiesen.

Zur Begründung der zugelassenen Berufung führt der Kläger im Wesentlichen aus: Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.07.2003 dürfe ein Gericht nicht die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung in Bezug auf einen konkreten Zielstaat bestätigen, ohne die Frage zwingender Abschiebungshindernisse

hinsichtlich dieses Zielstaates geprüft zu haben. Dieses Gebot habe das Verwaltungsgericht missachtet, indem es einerseits die Abschiebungsandrohung nach Syrien für rechtmäßig halte, andererseits aber meine, die Frage zwingender Abschiebungshindernisse sowohl nach § 51 Abs. 1 AuslG (a. F.) als auch nach § 53 AuslG (a. F.) stelle sich nicht, da aufgrund des Einreiseverbots eine Abschiebung seiner Person nach Syrien auf unabsehbare Zeit nicht in Betracht komme und Deutschland nun für ihn – den Kläger - das Land des gewöhnlichen Aufenthalts sei. Damit liege eine Konstellation vor, bei der nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Zielstaatsbestimmung Syrien in der Abschiebungsandrohung als rechtswidrig aufgehoben werden dürfe. In derartigen Fällen dürfe ein Gericht ausnahmsweise von der Prüfung absehen, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (a. F.) hinsichtlich des Zielstaates vorlägen.

Der Kläger beantragt,

unter teilweiser Änderung des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts die Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15. Januar 2002 (Bezeichnung von Syrien als Zielstaatsbestimmung) aufzuheben.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt. Sie macht geltend:

Mit dem Zulassungsantrag des Senats seien die Feststellungen des Bundesamtes zu § 53 AuslG (a. F.) zu Lasten des Klägers unanfechtbar geworden. Die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 AuslG (a. F.) könne daher für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung auch in Anbetracht von § 50 Abs. 3. Satz 2 AuslG (a. F.) nicht mehr entscheidungserheblich sein. Ein Offenlassen der Frage nach zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen unter Hinweis auf die tatsächliche Unmöglichkeit der Rückkehr wäre im Übrigen deshalb bedenklich, weil der Kläger ausländerrechtlich bei einer entsprechenden Feststellung eine bessere Rechtsposition erlangen würde. Die Frage, ob der Abschiebezielstaat tatsächlich auch Personen aufnehme, die nicht die eigene Staatsangehörigkeit besäßen, berühre nicht die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, sondern sei unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen

Unmöglichkeit der Abschiebung im Rahmen von § 55 Abs. 2 AuslG (a. F.) von der Ausländerbehörde zu prüfen. Dies sei auch deshalb sachgerecht, weil in den gegen sie gerichteten Klageverfahren gar nicht rechtsverbindlich festgestellt werden könne, ob oder dass eine tatsächliche Unmöglichkeit der Rückkehr bestehe. Lasse sich nicht ausschließen, dass eine Rückkehr willkürlich verweigert werde, könne auch eine gegenteilige Verhaltensweise des Zielstaates nicht ausgeschlossen werden. Damit stünde erst nach einem missglückten Rückkehrversuch tatsächlich fest, ob die Möglichkeit der Rückkehr bestehe. Während des laufenden Asylverfahrens und vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung bestünde aber keine Veranlassung für einen Antragsteller, einen Rückkehrversuch zu unternehmen geschweige denn zu versuchen, ihn zwangsweise zurückzuführen. Gerichtliche Feststellungen, dass im konkreten Einzelfall und nicht nur in einer Vielzahl von ähnlichen Fällen die Rückkehr verweigert werden würde, blieben daher spekulativ. Beweiserleichterungen im Sinne einer Regelvermutung der Rückkehrverweigerung seien anders als in Fällen drohender Verfolgung nicht zu rechtfertigen. Daher könne aus dem Umstand, dass staatenlosen Kurden aus Syrien gemeinhin die Rückkehr dorthin verweigert werde, nicht etwa der Schluss gezogen werden, dass dies auch im Falle des Klägers so sein werde.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten (Beiakte A) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers, über die der Senat gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit Zustimmung aller Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist begründet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nur noch die von der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid verfügte Abschiebungsandrohung nach Syrien. Insoweit sind das Urteil des Verwaltungsgerichts zu ändern und die Ziffer 4 des Bescheids der Beklagten vom 15. Januar 2002 betreffend Syrien als Zielstaat einer Abschiebung aufzuheben. Zu Unrecht hat

das Verwaltungsgericht die Abschiebungsandrohung mit der Zielstaatsbezeichnung Syrien als rechtmäßig bestätigt, ohne sich zu vergewissern, ob hinsichtlich dieses Zielstaates zwingende Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (a. F.) bzw. nach der nunmehr geltenden Vorschrift des § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Grundsätzlich darf sich ein Gericht in einem Asylstreitverfahren nicht der Prüfung entziehen, ob Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen, wenn – wie im hier streitigen Fall – das Bundesamt darüber entschieden hat und es im gerichtlichen Verfahren darauf ankommt bzw. ankommen könnte. In § 31 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 AsylVfG ist im Einzelnen geregelt, in welchen Fällen von einer derartigen Feststellung abgesehen werden kann. Keiner davon ist vorliegend einschlägig. Hat aber das Bundesamt festgestellt, dass hinsichtlich eines bestimmten Zielstaates keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen, und hat es gleichzeitig die Abschiebung in diesen Staat angedroht, so ist das Gericht gehalten, auf die Klage des Asylbewerbers hin diese Entscheidung umfassend zu prüfen.

Nach der vom Kläger im Zulassungsverfahren zitierten neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. vom 10. 07. 2003, aaO), der sich der Senat anschließt, darf nunmehr losgelöst von den Fällen des § 31 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 AsylVfG ausnahmsweise von der Prüfung, ob Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG bezüglich des Zielstaates vorliegen, abgesehen und muss dann aber die Zielstaatsbezeichnung aufgehoben werden, wenn schon aufgrund der Entscheidung über das Asylbegehren oder im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG zweifelsfrei feststeht, dass der Betroffene wegen eines strikten Einreiseverbots in den Zielstaat auf unabsehbare Zeit weder abgeschoben werden noch freiwillig zurückkehren kann. Diese Anforderungen sind im Falle des Klägers erfüllt; das Verwaltungsgericht hätte (bei Kenntnis dieser Rechtsprechung) die Zielstaatsbestimmung in dem angefochtenen Bescheid der Beklagten – wie geschehen – ohne Prüfung des § 53 AuslG (a. F.) nicht bestätigen dürfen, sondern aufheben müssen.

Das Verwaltungsgericht hat bereits anlässlich der Entscheidung des Asylbegehrens festgestellt, dass der Kläger als kurdischer Volkszugehöriger zur Gruppe der unregistrierten staatenlosen Personen gehört (was nicht bestritten wird), denen nach (unerlaubtem) Verlassen Syriens die Wiedereinreise verwehrt ist: Sie hätten weder rechtlich noch tatsächlich

die Möglichkeit, nach Syrien zurückzukehren. Die Verweigerung der Wiedereinreise sei „definitiv“. Diesen Ausführungen schließt sich der Senat an. Sie entsprechen dem gegenwärtigen allgemeinen Erkenntnisstand und bringen hinreichend zum Ausdruck, dass die Weigerungshaltung des syrischen Staates gegenüber den nicht registrierten, staatenlosen Kurden „strikt“ und auf „unabsehbare Zeit“ ist (vgl. BayVGH, Urt. vom 17.09.2003 – Nr. 19 B 00.30900 – n.v., mwN.).

Dem steht nicht die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 24.08.2004 an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht entgegen, auf die sich die Beklagte zur Stützung ihrer Auffassung beruft, dass im Gegensatz zur Annahme einer willkürlichen Verweigerung der Wiedereinreise ebenso die Annahme einer willkürlichen Erlaubnis der Wiedereinreise nach Syrien nicht ausgeschlossen werden könne. Der dieser Auskunft zugrunde liegende Fall ist mit dem hier streitigen Fall nicht vergleichbar und erlaubt auch keine Rückschlüsse für den hier interessierenden Personenkreis. Nach der vorzitierten Auskunft des Auswärtigen Amtes wurde einem als Ausländer registrierten Kurden 1984 durch syrische Behörden und Anfang 1998 durch die syrische Botschaft jeweils ein Laissez-Passer ausgestellt, letzteres auf Bitten deutscher Behörden zwecks Durchführung einer Abschiebung. Die zweite Ausstellung solcher Reisedokumente ist im Falle registrierter Personen der Auskunft des Auswärtigen Amtes zufolge jedenfalls dann nicht ungewöhnlich, wenn diejenige Person schon einmal ein solches Papier ausgestellt bekommen hatte. Vorliegend geht es indes nicht um registrierte, sondern um unregistrierte, staatenlose Kurden. Zwar hat das Auswärtige Amt in einer früheren Auskunft vom 22.04.1996 an das VG Ansbach noch die Auffassung vertreten, dass für staatenlose Kurden ebenfalls eine(Wieder-) Einreisemöglichkeit nach Syrien bestehe. In den späteren Auskünften, z.B. vom 26.04.2001 an das VG Saarlouis, wird jedoch klar die Auffassung vertreten, dass staatenlosen, aus Syrien stammenden kurdischen Volkszugehörigen, die Syrien illegal verlassen haben, von syrischen Behörden die Wiedereinreise verweigert werde, und zwar - wie es das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf die Auskunft des Deutschen Orientinstituts vom 01.10.2001 an das VG Saarlouis zutreffend ausgedrückt hat - definitiv.

In dieser Fallkonstellation durfte das Verwaltungsgericht nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 2003 (a.a.O.) aus verfahrensökonomischen Gründen ausnahmsweise auf die Prüfung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (a. F.) vorliegen, verzichten. Das hat es hier getan. Es hat auf S. 9 des angefochtenen Urteils ausgeführt, dass bezüglich der beantragten Verpflichtung der Beklagten, Abschiebungshinder-

nisse nach § 53 AuslG (a. F.) festzustellen, das Verfahren „gegenstandslos“ geworden sei. Es hat sich demgemäß nicht ansatzweise mit etwaigen Gefahren auseinandergesetzt, die den Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Syrien treffen könnten und vor denen ihn diese Vorschrift schützen will.

Hat das Verwaltungsgericht das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (a. F.) aber nicht geprüft, hätte es die Abschiebungsandrohung nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 2003 (a. a. O.) aufheben müssen. Das hat es nicht getan; insoweit hat die Klage und die Berufung Erfolg.

Diesem Ergebnis kann die Beklagte nicht entgegenhalten, die im angefochtenen Bescheid enthaltene Feststellung, dass keine Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG (a. F.) vorlägen, sei bestandskräftig, weil Gegenstand des Berufungsverfahrens nur noch die Abschiebungsandrohung nach Syrien sei, und vom (bestandskräftig feststehenden) Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen bezüglich Syrien müsse deshalb auch bei Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung ausgegangen werden. Mit dieser Argumentation verkennt die Beklagte zunächst, dass die dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegende Fallkonstellation mit der hier vorliegenden identisch ist: Auch dort ging es nur noch um die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, die Abweisung der Klage bezüglich des Antrags, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (a. F.) festzustellen, war ebenfalls rechtskräftig und der Bescheid insoweit bestandskräftig. Ferner verkennt die Beklagte damit den Umfang der Rechtskraftwirkung des Urteils. Wird die Klage abgewiesen, so müssen die Entscheidungsgründe stets zur Bestimmung des materiellen Umfangs der Rechtskraftwirkung des Urteils herangezogen werden, da die Urteilsformel hierzu allein nichts aussagt (vgl. Redeker/von Ortzen, Kommentar zur VwGO, 13. Auflage, § 121 Rd-Nr. 8). Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht – wie dargelegt – die Prüfung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (a. F.) vorliegen nicht vorgenommen, diesen Antrag als vielmehr „gegenstandslos“ betrachtet und behandelt hat. Deshalb kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, dass aufgrund der Abweisung der Klage feststehe, dass ihre Entscheidung im angefochtenen Bescheid, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (a. F.) gegeben seien, - gerichtlich festgestellt – rechtmäßig sei.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Zielstaatsbestimmung Syrien ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen gegeben. Die übrigen dagegen erhobenen Einwände der Beklagten rechtfertigen keine andere Entscheidung. Ihnen ist im Wesentlichen entgegen zu halten, dass die vom Bundesverwaltungsgericht eröffnete Möglichkeit verfahrensökonomische Gründe hat. Steht bereits aufgrund der Entscheidung über das Asylbegehren zweifelsfrei fest, dass eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Ausreise in den Zielstaat auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen sind und hat das Verwaltungsgericht deshalb auch von der Prüfung der Gefahr politischer Verfolgung für den Fall der Rückkehr – hier – nach Syrien abgesehen, weil wegen des – asylrechtlich unerheblichen – Einreiseverbots für den staatenlosen Kläger Syrien nicht mehr das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts ist, wäre es weder verfahrensökonomisch noch entspräche es dem Ziel einer auf alsbaldige Durchsetzung der Ausreisepflicht gerichteten Abschiebungsandrohung, wenn das Gericht gleichwohl gezwungen wäre, das Gerichtsverfahren zur Klärung der praktisch bedeutungslosen Frage fortzuführen, ob zwingende Hindernisse iSd. § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG der auf unabsehbaren Zeit undurchführbare Abschiebung des Ausländers in den Zielstaat entgegenstehen (BVerwG, Urt. vom 10.07.2001, aaO.).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 155 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO und § 167 VwGO iVm. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 132 Abs. 2 VwGO), bestehen nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgericht,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen